

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 406/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob F [REDACTED],
J [REDACTED]straße 33, B [REDACTED]-Y [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in BGH RsW 1970, 503 die Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 Abs. 1 BEG), weil es sich nicht hat davon überzeugen können, daß er im maßgebenden Zeitpunkt Deutsch im persönlichen Lebensbereich überwiegend gebraucht hat. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung. Einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) zeigen sie nicht auf.

Mai

Henkel